

# **Satzung „Förderverein der Grundschule Höver“**

## **Satzung des Vereins „Förderverein der Grundschule Höver“ in der Fassung vom 18.12.2020**

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Sehnde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Grundschule Höver e.V.“.

(2) Der Verein „Förderverein der Grundschule Höver“ in Höver möchte als Förderverein das Zusammenwirken von Eltern, Schulleitung und Lehrerschaft an der Grundschule Höver sowie den Zusammenhalt von Schülerinnen und Schülern fördern und die Arbeit der Schule durch Gemeinschaftsveranstaltungen, Zuwendungen und andere geeignete Maßnahmen unterstützen.

(3) Diese Unterstützung bedeutet kein Eingreifen in die Aufgaben des Schulträgers und die Befugnisse des Elternrates.

(4) Insbesondere will er

- a) Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler unterstützen,
- b) die Kommunikation an der Schule und mit den Schülerinnen und Schülern fördern.
- c) Schülerveranstaltungen, insbesondere Schulfeste, Gemeinschaftsfesten und ähnliches fördern.

(5) Der Sitz des Vereins ist Höver. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

### **§2 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mittel des Vereins werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder sonstige Einnahmen aufgebracht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes\*<sup>1</sup> sowie alle weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen, insbesondere Eltern derzeitiger oder früherer Schülerinnen und Schüler, derzeitige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler und andere Freunde der Schule,
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen,
- c) Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als beschlossen, sofern der Antragsteller nicht binnen 3 Monaten eine Ablehnung erhält.

(2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung,
- d) durch Ausschließung.

---

<sup>1</sup> Die Begriffe Vorstand, Mitglieder u.ä. umfassen alle Geschlechter.

(3a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Frist.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand, wenn sich ein Mitglied eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbaren ist. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder dessen Erträge, auch dürfen ihnen sonst keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz ihrer Baraufwendungen.

(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Ermäßigung oder Erlass des Jahresbeitrages kann der Vorstand im Ausnahmefall auf Antrag genehmigen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

(6) Die Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder des Fördervereins.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, folglich vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

(I.) Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres statt. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost). Die Einladungen sollen zur Information zusätzlich in einem Schulinformationsblatt, durch Übergabe an die Schülerinnen und Schüler für ihre Eltern bekannt gegeben werden. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher

erfolgen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf Antrag von wenigstens 20 Vereinsmitgliedern, der schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzureichen ist, muss sie binnen 4 Wochen einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über die Arbeiten des letzten Geschäftsjahres und Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes,
- c) Wahl eines Rechnungsprüfers (kein Vorstandsmitglied) aus der Mitte der Mitglieder, die in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Rechnung zu berichten haben,
- d) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzungen,
- f) Entscheidung über Anträge und Einsprüche gem. § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2,
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und dessen Zahlungsweise,
- h) Auflösung des Vereins.

(3) Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand angemeldet sind. Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand zustimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(II.) Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gem. § 26 BGB inne. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel nach den Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder ein. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigung der Vorlagen gem. § 5 Abs. 2,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Entscheidung über Förderanträge.

(4) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch E-Mail. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

(5) Der Vorstand kann durch weitere Personen beraten werden. Diese können sein:

- a) die Lehrer und Lehrerinnen der Grundschule Höver
- b) der/die Vorsitzende des Schulleiternrates und sein Stellvertreter
- c) weitere vom Vorstand berufene Personen.

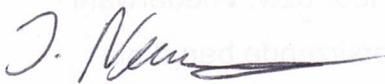
Die beratenden Personen werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

## § 6 Schlussbestimmungen

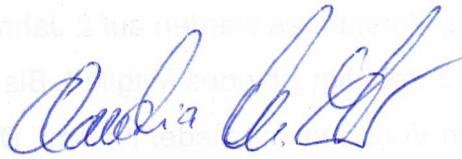
(1) Das Vermögen des Vereins soll mündelsicher angelegt werden, jedoch können nichtmündelsichere Anlagewerte, die vom Schenkenden eingelegt sind, beibehalten werden. Der Vorstand hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Grundschule Höver, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

Höver, den 18.12.2020



Inga Neumann



Claudia Meier-Limburger



Stephanie Perl



Steffen Walther



Theodor Haralampidis



Denise Gutzeit



Sarah Piesik